

**Satzung der Stadt Köln  
über Erlaubnisse und Gebühren für Sonder-  
nutzungen an öffentlichen Straßen  
- Sondernutzungssatzung -  
vom 13. Februar 1998 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 09.03.1998, Nr. 9), geän-  
dert durch die  
1. Änderungssatzung vom 15.10.2001 (Amtsblatt der Stadt Köln vom  
19.11.2001, Nr. 56) und die 2. Änderungssatzung vom 15.08.2003 (Amtsblatt der  
Stadt Köln vom 10.09.2003, Nr.41)**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 29. 01. 98 aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. 1995 S. 1028, 1996 S. 141 und 1996 S. 216), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. 1 S. 854) in Verbindung mit §§ 7 und 76 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung - diese Satzung beschlossen:

**§ 1**

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeinde-, Kreisstraßen und sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des § 3 Abs. 5 StrWG NW sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Stadt Köln.

(2) Zu den Straßen des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie die in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

**§ 2**

Erlaubnisbedürftigkeit der Sondernutzungen

(1) Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn der Straßenraum innerhalb des Lichtraumprofils, d. h.

a) bis zu einer Höhe von 4,50 m auf und über mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Flächen und Fahrbahnen einschließlich 0,70 m seitlicher Begrenzung vom Fahrbahnrand,

b) bis zu einer Höhe von 2,50 m auf und über Gehwegen oder Radwegen ausschließlich 0,70 m seitlicher Begrenzung vom Fahrbahnrand

über den Gemeingebrauch hinaus benutzt wird.

Eine Sondernutzung liegt auch dann vor, wenn außerhalb der geschlossenen Ortslage die Zufahrt zu einer Kreisstraße angelegt oder geändert wird.

(2) Vorbehaltlich der §§ 3 und 4 dieser Satzung bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Köln. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt wurde.

(3) Bei einer nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erforderlichen Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung wird eine zusätzliche Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt. Die anfallenden Sondernutzungsgebühren werden mit der verkehrsrechtlichen Genehmigung festgesetzt.

### § 3 Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

### § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schächte ohne gewerbliche Nutzung, Vordächer oder Stützen;
2. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Schaukästen und Vitrinen, die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen;
3. Werbeanlagen und Warenauslagen, die nur vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Bindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen;
4. der Verkauf von Zeitungen und Extrablättern im Umhergehen;
5. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Processionen in ortsüblichem Rahmen.

### § 5 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Nach § 4 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder stadtgestalterische Gründe dies erfordern.

### § 6 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

### § 7 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich rechtzeitig vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Köln zu stellen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muß der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

## § 8 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit - längstens für drei Jahre - oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

## § 9 Gebühren

(1) Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist, gilt die jeweilige Gebühr je angefangener Quadratmeter der beanspruchten Verkehrsfläche.

(3) Der im Gebührentarif genannte Zeitraum für die jeweilige Gebühr wird voll berechnet, auch wenn die Erlaubnis bzw. Nutzung diesen Zeitraum nur teilweise umfaßt.

(4) Die nach dem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.

(5) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen, die überwiegend gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen, kirchlichen, wissenschaftlichen, politischen oder ideellen Zwecken dienen bzw. überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

(6) Das Recht der Stadt Köln, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(7) Neben den Sondernutzungsgebühren werden Verwaltungsgebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Köln erhoben.

## § 10 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer,
- c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt,
- d) derjenige, der durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11  
Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei nicht genehmigter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren für die erteilte Sondernutzungserlaubnis werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig. Der Gebührenbescheid kann einen späteren Zeitpunkt für die Fälligkeit bestimmen.

(3) Nicht genehmigte Sondernutzungen unterliegen der Gebührenpflicht vom Tage der Ausübung an und ohne Rücksicht darauf, ob für die Sondernutzung nachträglich eine Erlaubnis nach dieser Satzung erteilt wird. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben.

(4) Die Gebühren können in geeigneten Fällen gleichzeitig mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis durch Postnachnahme eingezogen werden. Das gilt insbesondere in den Fällen nach Absatz 2 für die einmalige bzw. erstmalige Gebühr.

§ 12  
Stundung und Erlaß

Stundung und Erlaß der Gebühren richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NW.

§ 13  
Gebührenerstattung

Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis widerrufen, so werden auf Antrag die im voraus entrichteten Sondernutzungsgebühren anteilig erstattet. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen. Beträge unter 12,50 Euro werden nicht erstattet.

§ 14  
Genehmigungen, Erlaubnisse, Einwilligungen, Abgaben  
nach anderen Vorschriften

(1) Nach anderen Vorschriften, insbesondere nach der Straßenverkehrsordnung, der Bauordnung oder der Gewerbeordnung erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Einwilligungen sowie dafür vorgesehene Abgaben werden durch diese Satzung nicht berührt.

(2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Sondernutzungen aufgrund von Verträgen, die zwischen der Stadt Köln und Unternehmen über die alleinige Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen zum Zwecke der Werbung geschlossen wurden.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 03. 1998 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Köln vom 15. Dezember 1986 außer Kraft.

### **Gebührentarif** zur Satzung der Stadt Köln über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebühr (Euro)
1	Verkaufseinrichtungen mit festem Standort		
	1.1 Verkaufsstände, Kioske, Verkaufswagen u.a.	m <sup>2</sup> /Monat	17,00 - 173,00
	1.2 Verkauf von Weihnachtsbäumen	m <sup>2</sup> /einmalig	5,50
	1.3 sonstige kurzfristige Verkaufseinrichtungen	m <sup>2</sup> /Tag	6,90
2	Verkauf ohne festen Standort		
	2.1 mit Verkaufswagen	m <sup>2</sup> /Monat	10,50
	2.2 ohne Verkaufswagen, z.B. Bauchladen	je Tag	13,80
3	Warenauslagen vor Verkaufsstätten, die mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen	m <sup>2</sup> /Monat	6,90
4	Automaten (ausgenommen öffentliche Fernsprecheinrichtungen - Tarif-Nr. 18 -), stumme Zeitungsverkäufer		
	4.1 Automaten, die bis 0,30 m in den Straßenraum hineinragen	pro Jahr	15,00
	4.2 Automaten, die mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen	m <sup>2</sup> /Monat	6,30
	4.3 stumme Zeitungsverkäufer	m <sup>2</sup> /Monat	5,20
5	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden		
	5.1 Erlaubnis bis zu 5 Monaten	m <sup>2</sup> /Monat	1,25 – 5,75
	5.2 Gesamterlaubnis für 6 bis 8 Monate (März-Oktober)	m <sup>2</sup> /einmalig	7,50 - 34,50
	5.3 Jahreserlaubnis	m <sup>2</sup> /Jahr	15,00 - 69,00
6	Kommerzielle Werbe- und Informationsstände	m <sup>2</sup> /Tag	7,70
7	Schaukästen und Vitrinen, die mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen	m <sup>2</sup> /Monat	6,90
8	Werbeanlagen		
	8.1 großflächige Werbetafeln ohne Beleuchtung	je Werbefläche/ Monat	11,80
	8.2 großflächige Werbetafeln mit Beleuchtung	je Werbefläche/ Monat	15,40
	8.3 abgestellte Fahrzeuge, die ausschließlich der Werbung dienen	Stück/Tag	27,50
	8.4 sonstige mobile Werbeanlagen	m <sup>2</sup> Werbefläche/ Monat	1,40
9	Einlaß-, Lüftungs-, Aufzugs- und sonstige Schächte bei zumindest teilweiser gewerblicher Nutzung, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Ent- und Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen	m <sup>2</sup> /Monat	7,70
10	Maste, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung oder dem öffentlichen Nahverkehr dienen	Stück/Monat	3,30
11	Tribünen und ähnlich genutzte Aufbauten	m <sup>2</sup> /Monat	1,40
12	Aufstellen von LKW's für Zuschauer am Rosenmontag		
	12.1 bis 10 m Straßenfront	je Tag	110,00
	12.2 über 10 m Straßenfront	je Tag	220,00

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>Gebühr (Euro)</b>
13	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen sowie das Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug über 2 Wochen	m <sup>2</sup> /Monat	10,50
14	Bauzäune 14.1 bis 3 Monate 14.2 ab 4. Monat	m <sup>2</sup> /Monat m <sup>2</sup> /Monat	2,50 2,80 - 5,50
15	Baubuden, Arbeitswagen, Baumaschinen u.ä., Gerüste, Materiallagerungen jeglicher Art, Baugruben, soweit nicht innerhalb eines Bauzauns (Tarif-Nr. 14) 15.1 bis 3 Monate 15.2 ab 4. Monat	m <sup>2</sup> /Monat m <sup>2</sup> /Monat	2,50 2,80 - 5,50
16	Container für Bauschutt u.ä. 16.1 Einzelgenehmigung 16.2 Jahresgenehmigung	Stück/Woche Stück/Jahr	5,50 - 27,50 140,00 - 715,00
17	Kranwagen, hydraulische Hebe- und Arbeitsbühnen 17.1 bei Einzelgenehmigung 17.2 bei Sammelgenehmigungen nach besonderer Vereinbarung	m <sup>2</sup> /Tag Fahrzeug/Tag	3,60 69,00
18	Öffentliche Fernsprecheinrichtungen	Stück/Monat	0,55 - 55,00
19	Postablagekästen und Wertzeichengeber der Deutschen Post AG 19.1 Postablagekästen 19.2 Wertzeichengeber	m <sup>2</sup> /Monat m <sup>2</sup> /Monat	3,90 5,20
20	Spezial- und Jahrmärkte, Ausstellungen usw. 20.1 bis 1 Tag 20.2 bis 2 Tage 20.3 ab 3 Tagen bis 1 Woche 20.4 je angefangene weitere Woche 20.5 Weihnachtsmärkte bis 4 Wochen jeder weitere Tag Auf- und Abbau je angefangene Woche	m <sup>2</sup> /einmalig m <sup>2</sup> /einmalig m <sup>2</sup> /einmalig m <sup>2</sup> /Woche m <sup>2</sup> /einmalig m <sup>2</sup> m <sup>2</sup> /angef. Woche (halbe Veranstaltungsfläche)	1,00 - 1,20 1,50 - 2,40 2,00 - 3,00 2,00 - 3,00 1,50 0,10 0,20
21	Volksbelustigungen, Kirmesse, Schützenfeste u.ä. sowie Zirkusveranstaltungen und Festzelte 21.1 Gesamtvergabe von überbezirklicher Bedeutung 21.2 Gesamtvergabe auf den jeweiligen Bezirk oder Ortsteil bezogen 21.3 Einzelvergabe einer Teilfläche an Schausteller (Fahrgeschäfte, Losbuden u.ä.)	m <sup>2</sup> /angefangene Woche m <sup>2</sup> /angefangene Woche Je angefangener lfc Frontmeter, bei Rundgeschäften je angefangener lfd. n des Durchmessers (einmalig)	0,50 - 1,00 0,10 - 0,20 8,00 - 20,00